

bar sei, die Mischlinge als dritte kleine Rasse auf die Dauer am Leben zu erhalten. Diese Forderung würde bei einer Sterilisation aller Mischlinge und ihrer Belassung im Reichsgebiet nicht Rechnung getragen.

- 2./ Die vom Arbeitskreis vorgeschlagene Überprüfung des einzelnen Mischlings - die im übrigen nach Mitteilung des Vertreters der Parteikanzlei auch von höchster Stelle für notwendig erachtet wird - würde einen einmaligen Verwaltungsaufwand erfordern. Erleichtert würde die Aussiebung durch die zahlreichen bereits vorhandenen Unterlagen über den einzelnen Mischling. Nach Durchführung der Aussiebung würde jedoch nur ein relativ kleiner Teil der Mischlinge im Reich verbleiben, für die die einschränkenden Bestimmungen nicht aufrechterhalten bleiben müßten. Damit würde im Gegensatz zu dem Vorschlag der einheitlichen Allgemeinsterilisation jede weitere Verwaltungsarbeit in Zukunft entfallen. Es bliebe lediglich noch die freiwillige Sterilisierung der verbleibenden Mischlinge als Gegenleistung für ihre gnadenweise Belassung im Reich vorbehalten.
- 3./ Der Vorschlag des Arbeitskreises ist beweglich und läßt eine Berücksichtigung des Einzelfalles durch gnadenweise Belassung im Reichsgebiet zu. Das Opfer der Sterilisierung kann dann in jedem Fall verlangt werden. Bei allgemeiner, einheitlicher Sterilisierung könnte ein Ausnahmetatbestand nur dadurch berücksichtigt werden, daß von der Sterilisation abgesehen wird; dies aber würde der ganzen Massnahme ihren Sinn nehmen.